

Merkblatt für Beiträge an Vereine sowie an soziale Institutionen

Die Ortsgemeinde Goldach erbringt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Beiträge im öffentlichen Interesse. Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Vorgaben Gesuche von Dritten zu erfüllen haben.

Termine

Gesuche können jederzeit eingegeben werden. Damit sie anlässlich der periodischen Sitzungen durch den Verwaltungsrat geprüft werden können, müssen sie spätestens zwei Monate im Voraus eingereicht werden.

Erforderliche Unterlagen und Angaben

Gesuche sind mit dem entsprechenden Formular schriftlich oder elektronisch einzureichen und müssen folgende Unterlagen bzw. Angaben enthalten:

- ausführliche Beschreibung des Anlasses/Projekts;
- Beschreibung, wie genau ein allfälliger Beitrag der Ortsgemeinde eingesetzt werden soll;
- Bezifferung und Begründung der Antragsstellung;
- Budget und Finanzierungsplan, bei Vereinen letzter Jahresabschluss, welcher Auskunft über die finanzielle Situation gibt;
- Angaben zu bereits zugesagten Beiträgen von Dritten;
- Angaben zu Eigenleistungen;
- Detaillierte Beschreibung der Werbepattform für die Ortsgemeinde Goldach (Zeitungsbericht, Flyer, Broschüre, Internet, Werbepattform bei Veranstaltung etc.)

Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Behandlung von Gesuchen

Formale Prüfung

Der Verwaltungsrat prüft, ob

- die Mittel für gemeinnützige, kulturelle und andere Bereiche im öffentlichen Interesse eingesetzt werden;
- das Gesuch rechtzeitig eingereicht wurde und
- die Unterlagen vollständig sind.

Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht mehr eingegangen. Wenn die Zeit noch reicht, werden fehlende Unterlagen nachverlangt.

Qualitative Prüfung

Der Verwaltungsrat prüft, ob

- die Kosten dem erwarteten Nutzen angemessen sind;
- keine Einzelpersonen unterstützt werden;
- mit einer Unterstützung keine regelmässigen Zahlungen ausgelöst werden;
- das Gesuch in einem vernünftigen Verhältnis zu in der Vergangenheit geleisteten Beiträgen steht und
- die Ortsgemeinde Goldach mit der Unterstützung in der Öffentlichkeit wirkungsvoll wahrgenommen wird.

Entscheid und Kommunikation

Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Der Verwaltungsrat entscheidet frei über die Gesuche. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Der Verwaltungsrat kann Gesuche ohne Begründung ablehnen.

Humanitäre Hilfen

Die Erbringung humanitärer Hilfen ist nicht Bestandteil dieses Merkblattes.

Kontakt

Ortsgemeinde Goldach
Bruggmühlestrasse 7
9403 Goldach